

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 36.

München, den 5. Juni 1868.

I n h a l t:

Gesetz, Abänderung einiger Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches über Privilegien und Hypotheken betreffend.

Gesetz,

Abänderung einiger Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches über Privilegien und Hypotheken betreffend.

Artikel 1.

In den Fällen, in welchen eine Ehefrau die ihr zustehende gesetzliche Hypothek auf andere Gläubiger übertragen oder auf dieselbe zu Gunsten anderer Gläubiger verzichten kann, muß der Uebertrag oder Verzicht unter der Strafe der Nichtigkeit durch authentische Urkunde geschehen.

Dritten Personen gegenüber gelangt der Erwerber einer solchen Hypothek in deren Besitz nur durch die zu seinen Gunsten im Hypothekenbuche genommene Einschreibung.

Sind mehrere Gläubiger in der vorbezeichneten Weise in die gesetzliche Hypothek der Ehefrau subrogirt worden, so bestimmt

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnet, wie folgt: